

geflossen ist, gewiß gar sehr zu wünschen ist; denn, wie es am Schlusse eines Liedes¹⁾ heißt:

„Wenn Lob und Preis das Blut des Herrn erhebt, —
„So jauchzt der Himmel und die Hölle hebt. —
„Drum rufen Alle wir: Gebenedict —
„Sei Jesu göttlich Blut in Ewigkeit.“

Errichtung von Stiftungen.

Von Consistorial-Secretär Anton Pinzger in Linz.

Bei jeder Stiftung sind folgende drei Momente²⁾ zu beachten: 1. Der Wille des Stifters, 2. das von ihm gewidmete Vermögen und 3. die Übernahme der Stiftung von Seite der Kirche.

I. Der Wille des Stifters. A. Unter Lebenden.

Der Wille des Stifters muß durch irgend ein Document constatirt werden; bei Stiftungen unter Lebenden geschieht dies gewöhnlich durch ein Protokoll. Ein solches lautet:

50 fr.=
Stempel.

Protokoll,

aufgenommen im Pfarrhause zu Allerheiligen am 1. November 1878.

Es erscheint Georg Pamberger, Besitzer des Mayrgutes Nr. 7 zu Dunzing hies. Pfarrre und erklärt: Ich erlege hiermit zu unserer Pfarrkirche die Papierrente vom 1. November 1878 Nr. 115.730 pr. 100 fl. (a) mit der Bestimmung, daß von den abfallenden Zinsen alljährlich, wenn möglich am 25. Juli, (b) zum Seelenheile meines verstorbenen Schwiegervaters Jakob Bauner und aller armen Seelen in der Pfarrkirche Allerheiligen Eine hl. Segenmesse (c) gelesen werde. Die Ge-

¹⁾ Abgedruckt in dem bei A. Laumann in Düsseldorf 1852 in vierter Auflage erschienenen Bichlein: „Lob, Dank und Ehre sei dem allerheiligsten Blute unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi“, S. 9 unter dem Titel: „Fromme Seufzer“, auch von Pius VII. mit einem Absatz begnadigt.

²⁾ Linzer Diözesan-Verordnung vom 31. Dezember 1860, S. 7387 (Diöz.-Bl. 1860, St. XXXII.)

bühren sollen nach Diöz.-Verordnung v. J. 1860, §. 7387 verhältnismäßig vertheilt werden. (d) Der Bezug des Herrn Pfarrers darf niemals in seine Congrua oder Competenz eingerechnet werden, widrigens (e) das Stiftungscapital devinculirt und der Erlös zu Currentmessen à 80 kr. auf obige Verbindlichkeit verwendet werden soll. Die Vermögensübertragungsgebühr (f) sowie die weiteren Errichtungskosten (g) werden von mir (h) bestritten werden.

actum ut supra

(Pfarrsiegel.)

Georg Bamberger m. p., Stifter.

Franz Bohdanowicz m. p., Pfarrer.

Bemerkungen zu diesem Protokoll: ad a) Selten kommt es wohl vor, daß der Stifter eine Obligation erlegt; gewöhnlich übergibt er bares Geld, wofür dann, da die pupillarmäßige Sicherstellung auf einer Privat-Realität in wenigen Fällen thunlich ist, Staatschuldverschreibungen angekauft werden. Damit nun das Protokoll mit dem Stiftbrief mehr übereinstimmt und auch die Nachweisung über den Ankauf der Obligationen in der Kirchenrechnung nicht durchgeführt zu werden braucht, setzt man in das Protokoll gleich das Fructificat i. e. die Staatschuldverschreibung ein. In anderem Falle würde das Protokoll lauten: „... zu dieser Pfarrkirche einen Barbetrag pr. 70 fl., damit hievon eine Notenrente pr. 100 fl. angekauft werde, von deren Interessen alljährlich ...“ Ein wie großes Capital zu einer Stiftung erforderlich ist, ist im Absatz II angegeben.

ad b) Bei Bestimmung des Persolvirungstages ist darauf zu achten, daß derselbe nicht ohnehin schon durch einen anderen Jahrtag besetzt ist und daß die Rubriken wohl beachtet werden. Es wäre also z. B., wie dies nicht selten vorkommt, ganz unstatthaft, wenn ein Jahrtag mit Requiem, Vigil und Libera auf einen Tag, wo ein Fest I oder II. Classe gefeiert wird, verlegt würde.

ad c) Rücksichtlich der Verbindlichkeit ist darauf zu achten,

dass dieselbe der Bedeckung entspricht. Für die erlegte Notenrente pr. 100 fl. könnte z. B. ein Amt nach den bestehenden Normen nicht abgehalten werden. Neben die erforderliche Bedeckung siehe das Nähere im B. 2.

ad d) Nach der in der Note citirten Linzer Diözesan-Verordnung sind die Minimalgebühren folgende:

	Priester	Organist	Meßner	Ministrant	Kirche
Für Eine hl. Messe	1 fl. 80 fr.	—	25 fr.	—	45 fr.
" " Segenmesse	1 " 90 "	35 fr.	25 "	10 fr.	60 "
" Ein Amt	2 " 70 "	80 "	40 "	10 "	1 fl.
" " Libera	1 " 10 "	30 "	20 "	—	40 fr.
" Eine Vigil	1 " 10 "	30 "	20 "	—	40 "
" " Litanei	1 " 50 "	30 "	20 "	10 fr.	40 " ¹⁾

Im Verhältniss zu diesen Normalgebühren wird das Erträgniss des Stiftungs-Capitales unter die Percipienten vertheilt. Bei der Jakob Baumerschen Stiftung entfallen nach Verhältniss für den Priester 2 fl. 49 fr., den Meßner 33 fr., den Organisten 46 fr., die Ministranten 13, die Kirche 79 fr. Die Berechnung geschieht in der Weise, dass das Interessen-Erträgniss pr. 4 fl. 20 fr. durch das Normalerträgniss pr. 3 fl. 20 fr. dividirt wird. Der Quotient pr. 1,3125 bildet dann den Factor, mit welchem die Minimal-Gebühren multiplizirt werden. Ist bei einfachen Meßstiftungen das Erträgniss ein höheres als das normale pr. 2 fl. 50 fr., so wird dem Ministranten eine Gebühr pr. 5 oder 10 fr. zugewiesen, um welchen Betrag sich dann der Bezug des Priesters und Meßners entsprechend mindert; so würden von den Jahresinteressen pr. 4 fl. 20 fr. für eine stille Messe der Priester 2 fl. 94 fr., der Meßner 40, die Ministranten 10, die Kirche 76 fr. erhalten. Bei Amt- und Segenmeß-Stiftungen wird, wenn die Zinsen hinreichend sind, auch dem Kalkanten eine Gebühr ausgeworfen, gewöhnlich im gleichen Betrage mit den Ministranten.

¹⁾ Dieses Gebührenausmaß ist fast in jeder Diözese anders; fast durchgehends sind in den anderen Diözesen für die Percipienten geringere Bezüge ausgeworfen.

Der Stifter kann aber auch die Gebühren bestimmen und darf auf die Normalbezüge nur insoferne Rücksicht nehmen, als die von ihm festgesetzten nicht niedriger sein dürfen als diese; bei der fraglichen Segenmeßstiftung kann er z. B. bestimmen, daß der Priester 2 fl., der Messner 30 fr., der Organist 50 fr., der Ministrant und Kalkant je 10 fr. und die Kirche 1 fl. 20 fr. erhalten.

ad e) Nach dem Ministerial-Erlasse vom 29. Dez. 1851, B. 169, beziehungsweise 20. Mai 1866, B. 3374 sind in die Congrua nur die Gebühren von den bis zum Jahre 1851 incl. errichteten Stiftungen einzurechnen, von welchen überdies noch jene abzuziehen sind, die laut Stiftbrief nicht in die Congrua eingerechnet werden dürfen. Da diese Clausel damals berücksichtigt wurde, so wurde sie bei den meisten Stiftbriefen aufgenommen, in der Meinung, daß, wenn schon auch die Bezüge, der vom Jahre 1852 an errichteten Stiftungen in das Pfründeneinkommen einzurechnen wären, doch jene ausgenommen werden würden, wo dies nach dem Willen des Stifters nicht geschehen darf. Allein als im Jahre 1876 die sog. Congrua-Regulirung — die Competenzbemessung¹⁾ in's Werk gesetzt wurde, hat man auf den Willen des Stifters gar keine Rücksicht genommen und werden in die Competenz, deren Bemessung übrigens nur von 10 zu 10 Jahren und im Falle eines Pfründenwechsels vorgenommen wird, auch die Gebühren jener Stiftungen eingerechnet, welche laut Stiftbrief und Protocoll in diese nicht einzubeziehen wären. Dieses unbillige Vorgehen trifft besonders jene Pfründen, die eine Ergänzung aus dem Religionsfonde erhalten, da sich diese um den Betrag des Stiftungsbezuges mindert. Damit nun die Stiftung für den Pfründner keine Last werde, ist bei vielen noch die Clausel angesetzt, daß im Einrechnungsfalle die Obligation devinculirt und der Erlös zu Currentstipendien verwendet werden solle. (vid. Past.-Fr. XII, I. Heft, Jahrg. 1878 der th.-prakt. Quartalschr.)

¹⁾ vid. Diöz.-Bl. v. J. 1877, St. XXI, S. 171.

ad f) Die 10%ige Vermögens-Nebertragungsgebühr ist nicht bloß von Capitalien einer Verlassenschaft zu entrichten, sondern auch von Capitalien, welche von Lebenden zu einer Stiftung gewidmet werden. Im Gesetze vom 13. Dez. 1862 (R.-G.-B. Nr. 89) §. 7 ist nun angeordnet: „Die Bemessung aller Percentualgebühren hat nach Werthsabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter Einem Gulden ist unberücksichtigt zu lassen.“ Von 50 fl. var z. B. beträgt daher die Verm. Ne.-G. nicht 5 fl., sondern 6 fl.; von der Silberrente, deren Curs auf 71 steht, entfällt dieselbe mit 8 fl.; würde der Curs auf 60.75 stehen, so wären nur 6 fl. zu entrichten. Bemerkt wird hier, daß jener Cursstand der Bemessung zu Grunde gelegt wird, wie er am Ratificationstage notirt ist. Was die Art und Weise der Entrichtung der Verm.-Nebertagungsgebühr anbelangt, so muß dieselbe nach Gebühr.-Ges. T. P. 96 §. 6 lit. C. a. mittelst Stempelmarken auf der Stiftungsurkunde selbst entrichtet werden, wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt; ist sie aber höher als 20 fl., so kann sie zwar auch mittelst Ankleben von Stempelmarken auf einer Urkunde entrichtet werden, aber gewöhnlich wird sie dann, besonders wenn der Betrag ein gar hoher ist, beim f. f. Steueramte oder bei dem f. f. Gebührenbemessungsamt bezahlt, welches den Empfang auf beiden Original-Stiftbriefen bestätigt. Die Stempelmarken sind, da die Giltigkeit der Urkunde erst durch die Ordinariats-Ratification bewirkt wird, auf einem Stiftbrief-Exemplare gerade unterhalb der Fertigung der Vermögens-Verwaltung, bzw. des Pfarrsiegels anzubringen, so daß die erste Zeile der Ratification darüber geschrieben werden kann.¹⁾

¹⁾ vid. Diöz.-Bl. v. J. 1868, St. XXIII.; da auf dem Lande selten Stempel in einem höheren Betrage zu bekommen sind, so ist es am Besten, den Barbetrag mit den Stiftbriefen an's Ordinariat zu senden, welches dann den Ankauf der nötigen Stempel besorgt.

ad g) Die Errichtungskosten einer Stiftung, wie die im obigen Protokolle angegebene, bestehen aus folgenden Posten:
1. Vermögens-Uebertragungsgebühr 8 fl. 2. Stempel zum Protokoll und den beiden Stiftbriefen 1 fl. 50 kr., 3. Consistorialtaxe 44 kr.¹⁾, 4. Schreiben der Stiftbriefe, Papier zc. 2 fl. 6 kr., zusammen 12 fl.

ad h) Diese Errichtungskosten sind vom Stifter zu bestreiten; sollte er aber dieß nicht thun wollen, so werden dieselben vorschußweise aus dem Kirchenvermögen entnommen, in welchem Falle aber die Stiftung erst dann zu persolviren ist, wenn der Vorschuß aus den fälligen Zinsen der Stiftungs-Obligation, welche ganz der Kirche (gewöhnlich durch 2 Jahre) belassen werden, hereingebracht worden sein wird. Oft ist die Aufnahme eines Protokolles wegen der Entfernung des Stifters nicht leicht thunlich; in diesem Falle ist ein Schreiben desselben (Zuschrift, Brief) zur Constatirung seines Willens bezüglich Errichtung einer Stiftung mit dem Stiftungsacte in Vorlage zu bringen.

B. In Folge letzwilliger Anordnung.

Bei Stiftungen auf den Todesfall hin wird der Wille des Stifters durch eines der nachfolgenden Documente constatirt: entweder a) durch die beglaubigte Testamentsabschrift, oder b) durch das den bezüglichen Passus des Testamentes enthaltende gerichtliche Intimationsschreiben, oder c) durch die betreffende Zuschrift des k. k. Notars als Gerichtscommisärs, oder d) durch eine Verständigung von Seite des bisch. Ordinariates, welches durch die k. k. Statthalterei von einem solchen Legate gewöhnlich in Kenntniß gesetzt wird, oder e) durch ein mit den Erben oder nächsten Verwandten aufgenommenes Protokoll, wenn der Stifter nur diesem gegenüber den Wunsch nach Errichtung einer Stiftung mündlich ausgesprochen hat.

¹⁾ Die eigentlich gesetzliche Taxe wäre 3 fl. EM.; in der Diözese Linz werden aber nur für die 2 Stiftbriefe und 2 Abschriften je 11 kr. zusammen 44 kr. eingehoben.

Bei schriftlichen Testamenten oder bei mündlichen, welche durch ein gerichtliches Zeugenvernehmungs-Protokoll constatirt sind, wird die Vermögens-Übertragungsgebühr für jedes Legat schon bei der Verlassenschafts-Abhandlung berechnet und entrichtet. Bei den Stiftbriefen entfällt somit die Anbringung derselben mittelst Stempelmarken. Nur in dem letzterwähnten Falle (e) hat dieß noch zu geschehen, wenn nämlich der Erbe erklärt, daß das Stiftungs-Capital bei der Verlassenschafts-Abhandlung nicht angemeldet wurde.

II. Das Stiftungskapital.

Nach dem oben Nr. 4 sub d) angegebenen Vertheilungs-Maßstabe ist zu einer Meß- oder Litaneistiftung ein Kapital erforderlich, welches alljährlich 2 fl. 50 kr. Zinsen erträgt, zu einer Segenmesse ein solches mit einem Erträgegnisse von 3 fl. 20 kr., zu einer Amtstiftung eines mit dem Erträgegnisse von 5 fl., zu einer Vigil- oder Libera-Stiftung ein solches mit dem Erträgegnisse von 2 fl. Diesem Erträgegnisse entspricht bei Annahme der 5%igen Verzinsung für eine Meß- oder Litaneistiftung ein Kapital per 50 fl. bar, für eine Segenmeßstiftung ein solches pr. 64 fl., für eine Amtstiftung eines pr. 100 fl., und für eine Vigil- oder Libera-Stiftung eines pr. 40 fl. bar. Das bare Kapital ist nun fruchtbringend anzulegen und zwar entweder bei Privaten oder mittelst Ankauf von Staatspapieren. Wird es bei Privaten angelegt, so muß unter Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit die Genehmigung des bisch. Ordinariates eingeholt und diesem auch der mit der Intabulationsklausel versehene Schuldbrief zur Bestätigung eingesendet werden. Nach dem Gesetze aber ist die pupillarmäßige Sicherheit dann vorhanden, wenn durch das anzulegende Capital und die demselben vorhergehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, im Falle aber, wenn Grundstücke (Realität) verpfändet werden, nicht über zwei Dritttheile des wahren Werthes belastet erscheint. (A. b. G. §. 230 und

1374.) Zu Stiftungs-Obligationen werden für gewöhnlich Papier-Rente oder Silber-Rente angekauft, wobei zu bemerken ist, daß deren Beträge durch 50 theilbar sein müssen, also nur Kapitalien mit 50 fl., 100 fl., 150 fl. &c. enthalten. In neuerer Zeit wird auch 4% Goldrente als Bedeckung von Stiftungen verwendet, deren niedrigster Kapitalsbetrag 200 fl. ausmacht und deren höhere Beträge durch zwei theilbar sein müssen, so z. B. gibt es keine Goldrente pr. 3- oder 500 fl.; damit nun solche Obligationen erworben werden können, wird z. B. zu einer Meßstiftung ein dem Courswerthe einer Notenrente pr. 100 fl. entsprechender Betrag verlangt. Eine Notenrente oder Silberrente pr. 50 fl., welche nur 2 fl. 10 kr. an Jahreszinsen erträgt, wäre als Bedeckung einer Meßstiftung nicht hinreichend, wohl aber zu einer Vigil- oder Libera-Stiftung oder auch Jahresbittstiftung. Zu einer Amtsstiftung wird der Courswerth einer Noten- oder Silberrente pr. 150 fl. begehrt. Für eine Vigil-, Seelenamt- und Libera-Stiftung genügt eine Noten- oder Silberrente pr. 250 fl. Eine 4% Goldrente pr. 200 fl. genügt zu einer Stiftung von drei h. Messen, oder eines Amtes mit Libera. Staatsloose stehen im Course höher; so würde z. B. ein 1860er Fünftelloos pr. 100 fl. mit 4 fl. Interessen, welches gegenwärtig 126 fl. kostet, nur für eine Meßstiftung ausreichen &c. Für Vermögens-Verwaltungen auf dem Lande geschieht der Ankauf von Staatspapieren am einfachsten und billigsten durch Sendung des entsprechenden Geldbetrages an das k. k. Ministerial-Bahlsamt in Wien, welches auch die Vinkulirung besorgt. Die Bedeckungs-Obligationen müssen nämlich alle vinkulirt sein, d. h. statt an den Ueberbringer müssen sie an die betreffende Pfarrkirche für die betreffende Stiftung lauten, z. B. die im obigen Protokoll erwähnte Notenrente Nr. 115.730 pr. 100 fl. muß lauten: „an die Pfarrkirche Allerheiligen für die Jakob Zainer'sche (nicht Georg Pamberger) Segenmeßstiftung. Dieses Vinkulum ist

dem Ministerial-Bahlamte oder dem Steueramte, wenn nämlich die Vinkulirung durch dieses veranlaßt wird, genau und deutlich anzugeben, sowie auch das k. k. Steueramt, bei welchem die Zinsen behoben werden wollen. In Betreff der Vinkulirung von Staatschuldverschreibungen enthält der Pastoralfall Nr. X im I. Heft der theologisch-praktischen Quartalschrift Jahrg. 1876 Näheres.

Wie ist aber zu verfahren, wenn zu einer Meßstiftung z. B. nur ein barer Betrag pr. 50 fl. legirt ist, oder sonst übergeben wird? Hat die Kirche nur einiges Vermögen, so ist mit Zuhilfenahme desselben (nach dem gegenwärtigen Curse circa 20 fl.) eine Notenrente pr. 100 fl. anzukaufen, welche mit 70 fl. für die Stiftung und mit 30 fl. als freies Kirchenvermögen vinkuliren zu lassen ist. Hat aber die Kirche keine disponibile Barfchaft, so sind eine Notenrente pr. 50 fl. und von dem pr. 50 fl. baar verbleibenden Ankaufsrest noch bei läufig 15 fl. Theilschuldverschreibungen anzukaufen; letztere sind nur bei einem Bankhause zu bekommen und werden deren Zinsen erst dann ausgezahlt, wenn sie verkauft oder zur Ergänzung auf eine Obligation pr. 50 oder 100 fl. verwendet werden.

Nicht selten kommt es vor, daß zur Kirche oder Pfründe ein dem Pfarrhause nahe gelegenes Grundstück (Garten, Wiese) gewidmet wird, mit der Bedingung, daß vom Erträgnisse alljährlich gewisse Gottesdienste für den Geschenkgeber zu halten sind. In diesem Falle handelt es sich vor allem um Ausstellung einer Schenkungsurkunde oder Aufnahme eines Notariatsaktes. In diesem Schriftstücke¹⁾ ist die Schenkung genau zu bezeichnen, d. h. es ist die Parzellen-Nr., dann die Größe des Grundstückes, sowie die Grundbuchseinslage anzugeben, in welchem das Object bisher vorgetragen erschien, dann ist auch

¹⁾ Die Widmungsurkunde bedarf nur eines 50 kr.-Stempels; jedoch muß die Schenkung innerhalb 8 Tagen nach der Ratification unter Vorweisung der Urkunde beim k. k. Steueramte (in Linz beim Gebührenbemessungsamt) zur Gebührenbemessung angemeldet werden.

die Gegenleistung (Verbindlichkeit) aufzuführen und, wenn anders der Spender einverstanden ist, zu erklären, daß das Erträgniß dem Pfarrer nicht in seine Congrua oder Competenz einzurechnen sei.¹⁾ Da oft bei solchen Schenkungen Bedingungen gestellt werden, durch welche eine Pfründe mehr eine Last als Wohlthat empfängt, so ist es immer gut, wenn der Entwurf der Schenkungsurkunde dem bisch. Ordinariate zur Genehmigung vorgelegt wird. Die legal ausgefertigte Urkunde ist dem Ordinariate zur Ratifikation zu senden. Wenn dann auf Grund einer solchen Urkunde die Besitzanschreibung zu Gunsten der Kirche oder Pfründe im Grundbuch gewöhnlich mittelst einer neu eröffneten Grundbucheinlage erfolgt ist, so kommt dann der Stiftbrief zu errichten mutatis mutandis, wie bei jenen Stiftungen, deren Bedeckung in Obligationen besteht. Gewöhnlich hat der Pfarrer als Nutznießer des Grundstückes den anderen Stiftungsfunktionären, sowie der Kirche die gesetzliche Minimalgebühr alljährlich auszuzahlen.

III. Die Annahme der Stiftung von Seite der Kirche.

Wenn nun das Stiftungskapital auf die im Absatz II bezeichnete Art sichergestellt ist, dann ist der Stiftbrief-Entwurf (stempelfrei) zu verfassen. Hierzu ist bereits ein gedrucktes Formulare, wie es in der Druckerei des kath. Preßvereines

¹⁾ In jüngster Zeit stellte anlässlich eines besonderen Falles eine f. f. Statthalterei das Anstreben, daß die Klausel der Nichteinrechnung in die Congrua angehiebts der in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, an welchen der Privatwillie nichts zu ändern vermöge, ganz zu entfallen habe. Es wurde geantwortet, daß der §. 5 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Dotations der kath. Seelsorgsgeistlichkeit, der hier allein gemeint sein könne, eben noch kein Gesetzparagraph sei, indem das aufgezogene Gesetz nur eine Regierungsvorlage geblieben und weder vom Parlaamente angenommen noch sanctionirt worden sei, mithin noch der bekannte Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1851, §. 169 Geltung habe. Nachdem es übrigens möglich sein müsse, daß die Congrua des Seelsorgers durch Wohlthäter aufgebessert werde, so möge die Formel bekanntgegeben werden, wie eine solche Aufbesserung stiftbriefmäßig sichergestellt werden könne, wenn die bisherige nicht mehr respectirt werde. — Hierauf erfolgte noch keine Antwort von Seite der Regierung. Wir werden diese seinerzeit mittheilen.

aufgelegt ist, zu benützen. Ein solcher lautet mit Bezug auf die im oben aufgeföhrten Protokoll angegebenen Daten:

Stiftbrief-Entwurf.

Wir Endesgesfertigte Pfarrer und Bechpröpste der Pfarrkirche Allerheiligen bekennen krafft dieses Stiftbriefes: Es habe Georg Bamberger, Besitzer des Mayrgutes zu Dunzing Nr. 7 hies. Pfarrre laut Protokoll vom 1. November 1878 zu dieser Pfarrkirche die in Noten verzinsliche Staatschuldverschreibung vom 1. November 1878, Nr. 115.730 pr. 100 fl. zu dem Ende übergeben, daß alljährlich, wenn möglich am 25. Juli, zum Seelenheile seines verstorbenen Schwiegervaters Jakob Bauner und aller armen Seelen eine heil. Segnenmesse gelesen werde. Von den jährlichen Nettointeressen pr. 4 fl. 20 kr. soll nach vorschriftmäßiger Vertheilung der jeweilige Herr Pfarrer 2 fl. 49 kr., der Organist 46 kr., der Meszner 33 kr., der Ministrant 13 kr. erhalten; der Ueberrest aber mit 79 kr. der Kirche verbleiben. Jede Zinsenveränderung hat alle Perzipienten nach Verhältniß ihrer Bezüge zu treffen und darf der Bezug des Herrn Pfarrers niemals in seine Congrua oder Competenz eingerechnet werden.

Da nun diese Staatschuldverschreibung an unsere Pfarrkirche als Jakob Bauner'sches Segenmeß-Stiftungskapital vorschriftmäßig vinkulirt und bereits in unserer Kirchenlade hinterlegt ist; da ferner die Errichtung dieser Stiftung vom Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Linz unterm B. . . . genehmigt worden ist; so geloben und versprechen wir für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung, so lange die Bedeckung dauert, in Erfüllung zu bringen und das Stiftungskapital sicher zu erhalten. Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftbrief errichtet und sind hievon zwei Exemplare auf Stempel, sowie zwei Abschriften ausgesfertigt worden und zwar ein Exemplar für das Gotteshaus zur Hinterlegung in die Kirchenlade, das zweite für den Stifter, von den Abschriften aber eine für die hohe k. k. Statthalterei und die andere für das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat.

Bermögens-Bewaltung der Pfarrkirche Allerheiligen,
den 1878.

L. S. Franz Bohdanowicz m. p., Pfarrer.

N. N. Bechpröpste.
N. N.

Der Stiftbrief-Entwurf wird nun nebst dem Protokolle oder einem andern oberwähnten Dokumente, durch welche der Wille des Stifters konstatirt

erscheint, dann einer wortgetreuen Abschrift der Stiftungs-Obligation (bei Anlage auf Privatrealitäten dem Schulscheine) an das Ordinariat mit der Bitte um Genehmigung des Entwurfs, beziehungsweise Annahme der Stiftung gesendet. Wenn das Ordinariat den Stiftungsaft den bestehenden Normen entsprechend findet, so wird die Errichtung der Stiftung genehmigt; es ergeht dann der Auftrag an die Vermögens-Verwaltung, die Stiftbriefe und Abschriften nach dem Entwurfe auszufertigen und nebst diesem sofort zur Ratifikation an dasselbe zu senden. Die Ausfertigung muß genau nach dem rektificirten oder sonst genehmigten Entwurfe mit Benützung der gedruckten Formularien oder doch eines geschöpften Papiers und mit guter schwarzer Tinte geschehen. Die 2 Originalstiftbriefe müssen jeder den Urkundenstempel pr. 50 kr. haben, mit dem Pfarrsiegel, das aber keine Verschlußmarke sein soll, und den eigenhändigen Unterschriften des Pfarrers und der Zechpröpste versehen sein. Bei Stiftungen unter Lebenden ist dann auch auf einem Stiftbriefe unterhalb des Pfarrsiegel, beziehungsweise der Unterschriften der Stempel der Vermögens-Uebertragungsgebühr, welcher auf dem Entwurfe vom Ordinariate angegeben wird, anzubringen. Die beiden Abschriften sind stempelfrei und dürfen nicht gesiegelt noch von der Vermögens-Verwaltung eigenhändig unterschrieben sein, sondern an der Stelle des Pfarrsiegels sind die Buchstaben L. S. (locus sigilli) anzusezen und die Unterschriften sind mit Beisezung der Buchstaben m. p. von jenem zu schreiben, welcher die Abschriften ausgefertigt hat.

Die so ausgefertigten Stiftbriefe und Abschriften werden nun nebst dem Entwurfe an das bisch. Ordinariat mit der Bitte um Ratifikation derselben gesendet. Von diesem werden dieselben nach konstatirter Uebereinstimmung mit dem genehmigten Entwurfe mit der Ratifikationsklausel: „wird ratificirt und die Erfüllung der Verbindlichkeit der Vermögens-Verwaltung zur Pflicht gemacht“ — versehen und werden

hierauf die beiden Originalstiftbriefe und zwar ein Exemplar behufs Hinterlegung in die Zechschreine (bei Stiftungen inter vivos das mit dem Gebührenstempel versehene Exemplar) das andere zur Übergabe an den Stifter oder die Erben des Stifters der Kirchenvermögens-Verwaltung zurückgestellt. Der ebenfalls wieder zurückfolgende Stiftbrief-Entwurf ist beim Stiftungsakte aufzubewahren.

Besondere Stiftungen.¹⁾

I. Jahresbittstiftung.

Zu einer solchen genügt eine Notenrente pr. 50 fl., von deren Zinsen pr. 2 fl. 10 fr. der Priester 1 fl. 80 fr., die Kirche für Verwaltungs-Auslagen, Steuern 30 fr. gewöhnlich zu beziehen hat.

II. Grabstelle-Stiftung.

Viele wollen, daß ein gewisser Platz im Friedhof für sich oder einen nächsten Verwandten für immerwährende Zeiten erhalten bleibe, so daß Niemand anderer seiner Zeit dorthin begraben werde. Als Entgang der Grabstellengebühren wird nun zur Kirche eine vinkulierte Noten- oder Silberrente von mindestens 50 fl. gegeben, deren Interessen sonach alljährlich die Kirche zu beziehen hat. Damit übrigens eine solche Stiftung kirchlicher Seits acceptirt werden kann, ist vorher der Nachweis zu liefern, daß durch eine solche Grabstelle kein Mangel an Raum im Friedhof seiner Zeit entstehe, mithin der Platz ohne besondere Aussicht auf Beschränkung des Gottesackers reservirt bleiben könne.

III. Graberhaltungs- oder Epitafiums-Stiftung.

Damit ein Grab, Epitafium oder eine Gruft für immerwährende Zeiten hergehalten, der Schmuck derselben am Allerheiligen- und Allerseelentage zc. beigeschafft werde, wird für gewöhnlich eine Notenrente pr. 300 fl. gegeben, von deren

¹⁾ Diese sind im Diözesanblatt v. J. 1860, St. XXXII nicht erwähnt, es ist aber bei deren Errichtung in gleicher Weise, wie bei den vorbenannten gottesdienstlichen Stiftungen vorzugehen,

Jahreszinsen pr. 12 fl. 60 kr. den Theilbetrag pr. 10 fl. 50 kr. der Todtengräber für Erhaltung und Schmuck des Grabs, den Rest pr. 2 fl. 10 kr. aber die Kirche für Steuern und Verwaltungsauslagen zu beziehen hat.¹⁾

IV. Armen-Stiftung.

Bekanntlich wurde durch das Landesgesetz vom 20. December 1869 die Verwaltung des Pfarrarmen-Institutes der Ortsgemeinde übergeben. In Folge dessen wurde nun laut Diözesan-Verordnung vom 31. Dezember 1870, §. 5661 (Diöz.-Bl. v. J. 1870, St. XXXI, Nr. 53) das kirchliche Armeninstitut gegründet, dessen Verwaltung dem jeweiligen Pfarrer und den beiden Zechpröpsten obliegt. Der hauptsächlichste Gegenstand desselben sind wohl die in der Kirche für die Armen eingehenden Opfergelder; aber auch andere Beiträge oder Legate werden zu diesem kirchl. Armeninstitute gegeben. Geschieht es nun, daß ein Capital zu dem Ende gewidmet wird, daß die Zinsen alljährlich an einem bestimmten Tage von dem jeweiligen Pfarrer an gewisse Ortsarme zu vertheilen sind; so ist dasselbe wie ein Stiftungs-Capital zu behandeln, i. e. pupillarsicher anzulegen und ist über die Widmung ein Stiftbrief, ähnlich wie über eine Meßstiftung zu errichten. Häufig geschieht es aber, daß zugleich mit der gottesdienstlichen Stiftung eine Armenbetheilung verbunden wird, worüber dann nur Ein Stiftbrief zu errichten ist,

V. Herz Jesu-Andacht-Stiftung.

In der Linzer Diözese wurden in neuerer Zeit mehrere solche Stiftungen errichtet. Die Verbindlichkeit besteht darin,

¹⁾ Im Friedhofe von Linz ist folgender Tarif angeschlagen:

1. Für Herrichten des Grabs mit Erde, Bestecken mit grünen Stäben	90 kr.
2. „ Herrichten des Grabs mit Blumen, ohne Pflege	1 fl. 50 "
3. „ „ „ Besorgung der Blumen und Pflege	4 " — "
4. „ Belegung des Grabs mit Rasen, Besetzung mit Blumen, Pflege und Begiebung durch 6 Sommermonate	6 " — "
5. „ Pflanzung von 2 Thuya neben dem Monumente	0 " 40 "

dass am Herz Jesu-Feste oder am nächsten Sonntag ein Amt mit Predigt zu Ehren des allerh. Altarsakramentes oder des h. Herzens Jesu und Nachmittag eine musikalische Litanei mit Abbitte, bezw. Abbetung des Weihegebetes (Diöz.-Bl. v. J. 1875, St. XII) abgehalten wird. Die Interessen pr. 16 fl. 80 fr. vom Stiftungs-Capitale (400 fl. Notenrente) erscheinen derart vertheilt, dass für den jeweiligen Herrn Pfarrer 6 fl., den Cooperator 2 fl., die Musiker 2 fl. 30 fr., den Messner 1 fl. 20 fr., die Ministranten 50 fr. und für die Kirche 4 fl. 80 fr. entfallen.

VI. Armenseelen-Andacht-Stiftung.

Alljährlich soll am Allerseelentage und während der Octav zum Troste aller armen Seelen eine Abendandacht, bestehend in der Abbetung des h. Rosenkranzes und einer Litanei mit vorhergehenden und nachfolgenden Segen abgehalten werden. Zu einer solchen Stiftung ist ein Capital mit einem Zinsenerträgniss von 42 fl., mithin eine Noten- oder Silberrente pr. 1000 fl. erforderlich. Die Bezüge würden für den Priester mit 25 fl., den Organisten mit 5 fl., den Messner mit 3 fl., die Ministranten mit 1 fl. 60 fr., den Kalkanten mit 70 fr. und für die Kirche mit 6 fl. 70 fr. zu repartiren sein.

VII. Stiftung eines sog. 40stündigen Gebetes.

Die Verbindlichkeit einer solchen Stiftung besteht gewöhnlich darin, dass an drei bestimmten Tagen des Jahres eine Andacht zu Ehren des hh. Altarsakramentes gehalten werde. Dieselbe beginnt um 5 Uhr Früh und schließt um 6 Uhr Abends. Jeden Tag werden 2 Predigten (8 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittag) gehalten. Nach der nachmittägigen Predigt ist Litanei und vor der Einsetzung des Allerheiligsten Rosenkranz und Segen mit demselben. Am 3. Tage ist nach der nachmittägigen Predigt musikalische Litanei, feierliche Procession cum sanctissimo, Te Deum laudamus und Schlusssegen. An jedem dieser 3 Tage soll für die Stifter eine hl.

Messe (oder Amt) persolvirt werden. Bemerkt wird hier, daß eo ipso mit einer solchen Andacht ein vollkommenen Abläß für jene, welche die h. Sakramente empfangen und auf die Meinung der Kirche beten, verbunden ist, daher um Erwirkung eines eigenen Abläßbreves einzuschreiten nicht nöthig ist. Zu dieser Stiftung ist eine Noten- oder Silberrente von 2500 fl. als Bedeckung nothwendig, deren Interessen pr. 105 fl. folgendermassen vertheilt werden: der jew. h. Pfarrer für die 3 hl. Messen 5 fl. 40 kr., für Abbetung der Litaneien 4 fl. 50 kr., für Verpflegung der Aushilfspriester 31 fl. 50 kr., für 6 Predigten à 3 fl. 18 fl., für 4 Beichtväter à 3 fl. 12 fl., der Organist 3 fl., der Mesner 3 fl., die Ministranten 2 fl., die Bechpröpste 4 fl., die Kirche 21 fl. 60 kr.

VIII. Missions-Stiftung.

Bei Abhaltung einer Mission sollen mindestens 300 fl. verfügbar sein. Je nachdem nun die Mission alle 10 oder 15 Jahre abzuhalten ist, muß das Bedeckungs-Capital ein größeres oder geringeres sein. Für eine alle 10 Jahre abzuhandlende Mission wäre z. B. eine Notenrente pr. 750 fl. erforderlich. Im Past.-F. XII des IV. Heftes der theol.-prakt. Quartalschrift, Jg. 1876, ist über die Errichtung einer solchen Missionsstiftung näheres enthalten.

IX. Kreuzwegandacht-Stiftung.

Für Eine Andacht ist ein Capital als Bedeckung erforderlich, welches mindestens 2 fl. 10 kr. (Notenrente pr. 50 fl.) Zins erträgt; die Vertheilung ist ähnlich wie bei einer Litaneistiftung. Für 6 Andachten an den 6 Sonntagen der Fastenzeit wären sohin 300 fl. Rente zur Bedeckung nöthig; sollte überdies z. B. am schmerzhaften Freitage eine Predigt gehalten werden, so wäre diese separat mit mindestens 2 fl. 10 kr. (Rente pr. 50 fl.) zu honoriren.